

Satzung für die Schüler-Aktiengesellschaft (S-AG) energyECO – Deutschlands jüngste Energieberater

§ 1 Anliegen und Leistungen der Schülerfirma

- (1) Die Schüler-AG **energyECO** (www.energyeco.de) ist ein Projekt des Robert-Havemann-Gymnasiums in 13125 Berlin, Achillesstr. 79. Es ist Anliegen des Projektes, dass die Schüler*innen praktisch in realitätsnahen wirtschaftlichen Zusammenhängen Kompetenzen für die erfolgreiche Bewältigung des Überganges von der Schule in den Beruf wie Eigeninitiative, Verantwortungsbereitschaft und Teamfähigkeit entwickeln und anwenden.
- (2) Weiteres Anliegen der Schüler-AG ist es, praktische Kompetenzen im Bereich Energieeinsparung, Energieeffizienz, Raumklima, erneuerbare Energien und Klimaschutz sowie allgemeiner Nachhaltigkeit zu fördern und wirksam werden zu lassen.
- (3) Die Beziehungen zwischen Schule und Schülerfirma werden ggf. in einer Kooperationsvereinbarung geregelt.
- (4) Die Schüler-AG bietet folgende Produkte/Dienstleistungen für Schulen und andere öffentliche Einrichtungen an:
 - Energiechecks u.a. in den Verbrauchssektoren „Kühlschrank“, „Beleuchtung“, „Heizung und Warmwasser“, „Lüftung“
 - Unterstützung von Schulen beim Aufbau von Energie- und Klima-Messprojekten
 - Informationskampagnen zum Klassenraum-Energiemanagement in Schulen (Heizung, Lüftung, Beleuchtung)
 - Qualifizierung von „Junior Energieberatern“ nach dem vorliegenden Konzept und Handbuch
 - Aufbau von digitalen Echtzeit-Energie- und Raumklima-Messnetzen auf Funkbasis für Schulgebäude
 - Entwicklung und Betreuung von Umwelt-Messstationen für Schulen (z.B. Feinstaubmessung)
 - Innovative Lösungen für die Verbesserung der Nachhaltigkeit von Schulen und öffentlichen Einrichtungen.

§2 Geschäftsjahr

- (1) Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr.

§ 3 Aktionär*innen

- (1) Die Aktionär*innen sind Inhaber der Schüler-Aktiengesellschaft (AG).
- (2) Stammaktien können erwerben:
 - Schüler*innen des Robert-Havemann-Gymnasiums
 - Lehrer*innen/Projektbetreuer*innen des Robert-Havemann-Gymnasiums.

- (3) Vorzugsaktien können erworben werden von allen anderen Personen oder Institutionen, die die Ziele von energyECO unterstützen.

§4 Grundkapital – Umgang mit Aktien

- (1) Das Grundkapital der Schüler-AG setzt sich aus dem Gesamtwert aller ausgegebenen Stammaktien zum Gründungstag zusammen. Der Wert einer Aktie beträgt zu diesem Tag 10 Euro. Es ist jedem Aktionär möglich, mehrere Aktien zu erwerben.
- (2) Auch nach der Gründung ist die Ausgabe von Stammaktien möglich. Der Wert einer Aktie ist bei jeder Hauptversammlung von den Aktionär*innen gemäß der aktuellen wirtschaftlichen Situation der Schüler-AG für das kommende Geschäftsjahr festzulegen.
- (3) Mitarbeitende Aktionär*innen können dies auch nach dem Ausscheiden aus der Schülerfirma bleiben. Sie müssen dies dem Vorstand allerdings anzeigen, ansonsten geht der Aktienanteil in Firmenbesitz über.
- (4) Aktien werden auf Antrag vom Vorstand zum jeweils gültigen Wert ausgezahlt.
- (5) Aktien sind nicht auf andere Personen oder Institutionen übertragbar.
- (6) Vorzugsaktien werden nach gültiger Rechtslage bei der Dividendenausschüttung ggf. bevorzugt bedient. Die Anzahl der Vorzugsaktien darf 50% des Grundkapitals nicht übersteigen.

§ 5 Leitung und Aufbau der Schülerfirma

a) Hauptversammlung

In der Hauptversammlung kommen alle Aktionär*innen zusammen.

- (1) Sie hat folgende Aufgaben:
 - a. Wahl oder jährliche Bestätigung des Aufsichtsrates
 - b. Entgegennahme der Berichte des Aufsichtsrates und des Vorstands
 - c. Entscheidung über die Verwendung des Gewinns
 - d. Festlegung des aktuellen Aktienwertes nach Vorschlag durch den Vorstand
 - e. Entscheidung über die Auflösung der Schüler-AG
- (2) Die Hauptversammlung ist einzuberufen, wenn dies im Interesse der Schülerfirma liegt, aber mindestens einmal im Geschäftsjahr. Alle Aktionär*innen sind dazu einzuladen.
- (3) Die Versammlung ist in jedem Fall beschlussfähig, sofern die Eingeladenen mindestens sechs Wochen vor der Hauptversammlung über den Termin informiert wurden.

- (4) Stimmberechtigt sind alle Anwesenden gemäß der Anzahl Ihrer (Stamm-)Aktien.

b) Aufsichtsrat

- (1) Der Aufsichtsrat besteht aus drei Aktionär*innen.
- (2) Der Aufsichtsrat wählt den Vorstand. Er überwacht dessen Arbeit und wahrt die Rechte der Aktionär*innen.
- (3) Er prüft den Jahresbericht und -abschluss samt Gewinnverwendungsvorschlag des Vorstandes und berichtet darüber in der Hauptversammlung.

c) Vorstand

- (1) Der Vorstand besteht aus maximal fünf Mitarbeitenden. Er organisiert und leitet alle die Schüler-AG betreffenden Maßnahmen gemäß § 1 (4) in Absprache mit der projektbegleitenden Lehrkraft/Projektbetreuung. Er entscheidet über die Gewährung und Erbringung von Leistungen, über finanzielle und personelle Angelegenheiten.
- (2) Der Vorstand ruft die Hauptversammlung ein. Er verantwortet die Ausgabe von Aktien und registriert die Aktionär*innen.
- (3) Der Vorstand erstellt einen Jahresbericht über den Stand und die Entwicklung der Schüler-AG sowie den Jahresabschluss samt Vorschlag für die Gewinnverwendung.
- (4) Mitglieder des Vorstands dürfen keine Aufsichtsräte sein.

d) Mitarbeitende

- (1) Es können nur Personen in der Schüler-AG mitarbeiten,
 - die Schüler*innen oder Lehrkräfte bzw. Leiter von Arbeitsgemeinschaften der Schule sind und
 - sich mit den in der Satzung aufgeführten Regelungen einverstanden erklären.
- (2) Über die Aufnahme neuer Mitarbeitender entscheidet der Vorstand. Neu aufgenommene Mitarbeitende können Stammaktien erwerben.
- (3) Die Mitarbeit in der Schüler-AG endet beim Verlassen der Schule, auf eigenen Wunsch unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen oder bei Ausschluss. Jeder Mitarbeitende kann wegen grober Verletzungen der von ihm/ihr übernommenen Pflichten oder bei fortgesetzter Nachlässigkeit aus der Schülerfirma ausgeschlossen werden. Ihm/ihr muss jedoch Gelegenheit gegeben werden, sich dazu zu äußern. Über den Ausschluss entscheidet der Vorstand.
- (4) Alle Mitarbeitenden sind verpflichtet, die ihnen übertragenen Aufgaben pünktlich und ordentlich zu erfüllen. Die von der Schüler-AG genutzten Räumlichkeiten müssen in einem sauberen und ordentlichen Zustand gehalten werden. Gleiches gilt für die sich im Firmen- oder Schuleigentum befindlichen

Gegenstände, technischen Geräte und Materialien. Für mutwillige Beschädigungen werden die Verursachenden bzw. bei Minderjährigen deren Erziehungsberechtigte haftbar gemacht.

e) Abteilungen

(1) Die Schüler-AG gliedert sich in folgende Abteilungen:

- Finanzen
- Marketing und Vertrieb, Öffentlichkeitsarbeit
- Produktentwicklung und Produktion
- Qualifizierung und Recruiting
- Dokumentation.

(2) Jede Abteilung verfügt über eine gewählte verantwortliche Person. Eine Person kann auch für mehrere Abteilungen gleichzeitig Verantwortung übernehmen.

§ 6 Auflösung

(1) Sollte die Arbeit der Schülerfirma eingestellt werden, wird diese zu einem konkreten Stichtag aufgelöst. Bis dahin erstellt der Vorstand eine Abschlussbilanz samt Inventarliste über vorhandenes Vermögen. Außerdem erarbeitet er einen Vorschlag zur Verwendung der Einlagen, Gelder und Güter.

(2) Eine abschließende Aktionärsversammlung entscheidet über diesen Vorschlag. Außerdem müssen alle Partner der Kooperationsvereinbarung dem Verwendungsbeschluss zustimmen. Erst danach tritt dieser in Kraft.

§ 7 Inkrafttreten der Satzung

(1) Die Satzung wurde durch die Aktionär*innen am 24. Oktober 2019 mehrheitlich beschlossen. Sie tritt mit sofortiger Wirkung in Kraft.

(2) Änderungen oder Ergänzungen bedürfen der Zustimmung der Hauptversammlung.

Berlin, 24.10.2019



Hannes Braune



Levi Perner



Kilian Maschke



Johann Fechner



Bela Gruhl




Paul Plaschke

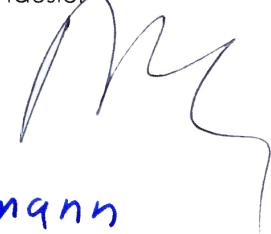
Frank Montuelle



Samuel Frankenfeld



Richard Häusler



Benjamin Blättermann

B. Blättermann